



Haushaltsplan 2024: Bekanntgabe der Haushaltsgenehmigung

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Finanzen	<i>Datum</i> 16.02.2024
<i>Bearbeitung:</i> Doris Götz	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
21.03.2024	Stadtverordnetenversammlung	Anhörung

Sachverhalt

Die Haushaltsgenehmigung ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Doris Götz
Fachbereich Finanzen

Anlage/n

2	Genehmigung HH 2024
---	---------------------

Kreis Bergstraße, Der Landrat, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

Magistrat
der Stadt
68642 Bürstadt



Behördenrufnummer
... einfach ohne Vorwahl **115**

Postanschrift:
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Dienstgebäude: Gräffstraße 5

Recht, Kommunalaufsicht und
Kreisgremien
Fachbereich Kommunalaufsicht
Sachbearbeitung: Beate Hillenbrand

Raum: 219
Durchwahl: 06252 15-5680
Telefax: 06252 15-5679
E-Mail: beate.hillenbrand@kreis-bergstrasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer
Homepage www.kreis-bergstrasse.de

Unser Zeichen: L-1/5 K(b)-901.15

Datum: 12.02.2024

Haushalt 2024

Genehmigung zur Haushaltssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 am 20.12.2023 beschlossen. Mit Schreiben vom 28.12.2023 wurden der Haushalt 2024 zur Genehmigung vorgelegt. Ergänzende Unterlagen wurden zuletzt am 07.02.2024 nachgereicht.

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit genehmige ich nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Bürstadt für das Jahr 2024 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

5.000.000 €

(in Worten: Fünf Millionen Euro)

gemäß §103 Abs. 2 HGO;

2. den in § 3 der obengenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

3.963.250 €

(in Worten: Drei Millionen neunhundertdreiundsechzigtausendzweihundertfünfzig Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

7.000.000 €

(in Worten: Sieben Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II. Feststellungen

Der Jahresabschluss **2022** der Stadt Bürstadt wurde am 04.07.2023 aufgestellt und ist der Stadtverordnetenversammlung am 12.07.2023 zur Kenntnis gegeben worden.

Demnach schloss das Rechnungsjahr 2022 mit einem Defizit im ordentlichen Ergebnis in Höhe von -66.025 € ab, das über Rücklagemittel abgedeckt wird. In der Finanzrechnung konnten die ordentlichen Tilgungen in Höhe von 1.641.397 € aus dem Zahlungsmittelfluss der laufenden Verwaltung von rd. 2,6 Mio. € geleistet werden. Der Zahlungsmittelbestand betrug zum Ende 2022 rd. 2,7 Mio. €.

Mit diesen - gegenüber der Planung 2021 deutlich verbesserten - Abschlusszahlen sind die Vorgaben des § 92 Abs. 6 Nr. 1 und 2 HGO erfüllt worden.

Das Rechnungsjahr **2023** wird voraussichtlich positiv abschließen und den geplanten Haushaltsausgleich halten können.

Der Haushalt **2024** weist im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbedarf in Höhe von -490.069 € aus. Zu Beginn des Haushaltsjahres stehen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 7,2 Mio. € zur Verfügung, die zum Ausgleich herangezogen werden können. Für die Folgejahre werden positive ordentliche Ergebnisse erwartet. Die Erhöhung der Grundsteuer B von 490 auf 570 % war hierfür ein wichtiger Schritt.

Im Finanzhaushalt 2024 deckt der Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2.274.362 € die ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von 1.995.270 € ab. Dies gilt nach der aktuellen Ergebnis- und Finanzplanung (EFP) auch für die kommenden Jahre.

Somit wird auch den Vorschriften des § 92 Abs. 5 HGO zum Haushaltsausgleich aktuell und künftig Rechnung getragen.

Bei einer Kreditaufnahme in Höhe von 5 Mio. € und einer Tilgung von 1.995 T€ kommt es im Haushaltsjahr zu einer Nettoneuverschuldung von 3.005 T€.

Damit erhöht sich der Schuldenstand zum Ende 2024 auf rd. 36,4 Mio. € und die Pro-Kopf-Verschuldung erreicht den kritischen Wert von 2.173 € je Einwohner. Bereits im Vorjahr wurde die Schuldenproblematik thematisiert. Die für 2026 und 2027 vorgesehenen Entschuldungen sollten dringend umgesetzt werden.

Für die anstehenden Investitionen sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.963 T€ für mehrere Maßnahmen über die folgenden drei Jahre veranschlagt worden. Da in diesem Zeitraum Kreditaufnahmen entgehen, ist der Gesamtbetrag zu genehmigen.

Das Investitionsvolumen ist in 2024 mit 13,8 Mio. € ein weiteres Mal sehr hoch (15,6 Mio. € in 2023 und 10,4 Mio. € in 2022). Den Auszahlungen - insbesondere für Straßen, Kanal und Kinderbetreuungseinrichtungen - stehen hohe Einzahlungen (rd. 8,7 Mio. €) vor allem aus Fördermitteln gegenüber. Die Abschreibungen steigen bis 2027 auf 4.962 T€ an. Für die Jahre 2025 - 2027 sind Investitionen nur noch in deutlich geringerem Umfang vorgesehen.

Der Höchstbetrag für Liquiditätskredite ist - wie in der letztjährigen Verfügung nahe gelegt - von 8,5 Mio. € auf 7 Mio. € reduziert worden. Durch Verzögerungen beim Eingang der Zuschüsse sind Zwischenfinanzierungen erforderlich.

Bei einem voraussichtlichen Finanzmittelbestand Ende 2024 in Höhe von 2.912 T€ kann die Liquiditätsreserve nach § 106 Abs. 1 HGO in Höhe von 779 T€ nachgewiesen werden.

Im Gebührenhaushalt „Schmutzwasserentsorgung“ kann - dank der letztjährigen Gebührenerhöhung – ein Ausgleich nach interner Leistungsverrechnung (ILV) gezeigt werden.

Der Gebührenhaushalt Friedhöfe weist einen Verlust nach ILV in Höhe von -86.060 € aus. Das stellt eine Verbesserung zum Vorjahr dar und es wird ein akzeptabler Kostendeckungsgrad von 83,3 v. H. erzielt.

Für den Bereich der Kinderbetreuung erhöht sich der Gesamtzuschussbedarf um 800 T€ auf rd. 6 Mio. €. Hier kam es erneut zu einem Stellenzuwachs von 8 Stellen.

Die Personalkosten steigen - bei einer Stellenausweitung um insgesamt 11 Stellen - auch im Haushaltsjahr nochmals um 850 T€ auf 13.981 T€ an. Damit setzt sich der Trend der letzten Jahre fort. Ich bitte diese Entwicklung kritisch im Blick zu behalten.

Der im Haushaltsplan beigefügte Wirtschaftsplan 2024 der **Bürstädter Grundstücksentwicklungsgesellschaft** (BGE mbH) zeigt für das Wirtschaftsjahr einen Überschuss 174.655 €.

Da die bisherige Aufgabe der Vermarktung von städtischen Baugebieten fast abgeschlossen ist, wurde am 17.07.2023 ein Beschluss zur Neuausrichtung der Gesellschaft gefasst. Die finanzielle Ausgangslage ist aufgrund der Jahresabschlüsse 2021 (+3,5 Mio. €) und 2022 (+2,5 Mio. €) sehr gut. Die Negativfaktoren (steigende Baukosten und Zinsen) können daher abgefangen werden.

Künftig steht vor allem der Bau einer Garagenanlage „Am Pettweg“ an und die Errichtung von Wohnraum „Im Langgewann“ ist als eigenes Bauvorhaben geplant. Auch personell ist die BGE mbh mit dem Geschäftsführer Ralf Gawlik seit Juni 2023 neu aufgestellt.

III. Hinweise

Über die aktuelle Haushaltsentwicklung bitte ich, mich im Rahmen der Haushaltszwischenberichte zeitnah zu informieren und dabei die Bewertung aus dem Finanzstatusbericht mit einzubeziehen (§ 28 GemHVO).

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 4 HGO zu veröffentlichen. Im Anschluss daran ist der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mir sodann nachzuweisen.

Diese Verfügung ist nach § 50 Abs. 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landrat des Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Behrendt
Abteilungsleitung

